

## 438 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 02 09

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 275/1964, 143/1969, 224/1970 und 193/1971 sowie des Art. XI Abs. 2 Z. 29 des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, wird wie folgt geändert:

1. Art. II Abs. 2 lit. A Z. 13 hat zu lauten:

„13. der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung;“

2. Art. II Abs. 2 lit. A Z. 19 hat zu lauten:

„19. der Berghauptmannschaften;“

3. Im Art. II Abs. 2 lit. A ist nach Z. 22 a einzufügen:

„22 b. der Punzierungsämter;“

4. Art. II Abs. 2 lit. A Z. 23 hat zu lauten:

„23. der Post- und Telegraphendirektionen als Post- oder Fernmeldebehörden;“

5. Im Art. II Abs. 2 lit. C hat die Z. 29 zu lauten und sind ihr anzufügen:

„29. des Hauptpunzierungs- und Probieramtes;

29 a. des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Vermessungsämter;

29 b. des Heeresgebührenamtes;

29 c. der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Prüfungsstellen und der Meisterprüfungsstellen bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft;

29 d. der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes;

29 e. der Zivildienstkommission;“

6. Der Art. VII hat zu lauten:

„Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden, wenn hiefür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis S 3 000,—, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zwei Wochen bestraft.“

7. Im Art. VIII werden die Worte „Bis zur Erlassung eines Polizeistrafgesetzes gelten folgende Strafbestimmungen:“, die Absatzbezeichnung „1“ und die Bezeichnung lit. „a“, ferner die Worte „durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört oder wer“ sowie die lit. b bis e und der Abs. 2 aufgehoben.

8. Nach Art. VIII wird folgender Art. IX eingefügt:

„(1) Wer

1. durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört,

2. sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einer Militärwache, während sich diese Personen in rechtmäßiger Ausübung des Amtes oder Dienstes befinden, ungestüm benimmt,

3. sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verwaltungsübertretung zugerechnet würde,

4. in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, gewerbsmäßig für den Gebrauch vor inländischen oder ausländischen Behörden (Gerichten oder Verwaltungsbehörden) schriftliche Anbringen oder Urkunden verfaßt, einschlägige Auskünfte erteilt, vor inländischen Behörden Parteien vertritt oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet (Winkelschreiberei),

5. sich außer in den Fällen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtung verschafft, ohne das nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Einrichtungen festgesetzte Entgelt ordnungsgemäß zu entrichten,

6. Personen öffentlich allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde in den Fällen der Z. 1, 2 und 3 von dieser, mit Geldstrafe bis zu S 3 000,— zu bestrafen. In den Fällen der Z. 1, 2 und 3 kann bei Vorliegen erschwerender Umstände anstelle einer Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden. Im Falle der Z. 3 darf jedoch die Strafe nach

Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rauschzustand begangene Tat androht.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 Z. 4 findet keine Anwendung, soweit besondere Vorschriften gegen die unbefugte Parteienvertretung bestehen.

(3) Die Tat nach Abs. 1 Z. 5 wird straflos, wenn der Täter bei der Betretung, wengleich auf Aufforderung, den Fahrpreis und einen in den Tarifbestimmungen der Beförderungsbedingungen etwa vorgesehenen Zuschlag unverzüglich zahlt. Dies gilt auch, wenn der Täter den Fahrpreis und einen in den Tarifbestimmungen der Beförderungsbedingungen etwa vorgesehenen Zuschlag innerhalb von drei Tagen zahlt, sofern er sich bei der Zahlungsaufforderung im Beförderungsmittel durch eine mit einem Lichtbild ausgestattete öffentliche Urkunde ausweist.“

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt im wesentlichen zwei Zielsetzungen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die im Art. VII und Art. VIII des EGVG 1950 in der geltenden Fassung enthaltenen Strafsätze von S 1 000,— seit mehr als zehn Jahren unverändert sind. Der inzwischen eingetretene Geldwertschwund hat dazu geführt, daß diese Strafsätze nicht mehr adäquat sind und daher aus Gründen der General- und Spezialprävention angepaßt werden müssen. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Höchststrafsatz auf S 3 000,— zu erhöhen. Dies gilt nicht für die Straftatbestände der Lärmerregung und Anstandsverletzung, was sich durch die Kompetenzlage erklärt (vgl. II zu Z. 8).

Die zweite Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes besteht in einer Erweiterung der Straftatbestände, die bisher in Art. VIII EGVG 1950 enthalten waren, durch Einfügung eines neuen Art. IX. Diese Erweiterung geht auf Anregungen verschiedener Stellen zurück und wird im einzelnen im Zusammenhang mit der Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen begründet werden. Eine umfassende Reform der Straftatbestände der EGVG wird dadurch aber nicht vorweggenommen.

Die in die Wege geleitete Novellierung gab sodann Anlaß, eine gewisse Bereinigung des EGVG 1950 vorzunehmen. Diese betrifft den Art. II EGVG 1950. Hinsichtlich dieser Bestimmung ist allgemein zu bemerken, daß die rechtspolitische Zielsetzung, alle Behörden, die die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben, in dieser Bestimmung möglichst vollständig anzuführen, angesichts der Ausweitung von Behördentypen, die in verschiedenen Formen und in verschiedenem Umfang die Verwaltungsverfahrensgesetze auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen anzuwenden haben, nur mehr schwer erreichbar ist. Es wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht versucht, Vollständigkeit zu erlangen. Es wird vielmehr als künftige Aufgabe betrachtet, Überlegungen darüber anzustellen, in welcher Weise die Regelungen über die Bezeichnung der zur Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze berufenen Be-

höörden erlassen werden sollen. Die vorgeschlagene Novellierung des EGVG beschränkt sich deshalb auf geringfügige Ergänzungen und Richtigstellungen.

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes ist für den Fall der Beschlussfassung nicht zu erwarten. Die Regelungen dieses Entwurfes sind darüber hinaus so gestaltet, daß ein erhöhter Personalaufwand nicht zu erwarten ist.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Z. 1:

Durch das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, wurde an Stelle der Dienststelle für Staatslotterien die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung geschaffen. Dementsprechend war der Art. II Abs. 2 lit. A Z. 13 EGVG dieser neuen Rechtslage anzupassen.

#### Zu Z. 2:

Nach § 193 Abs. 1 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, gelten als Bergbehörden die Berghauptmannschaften und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie. Da nun die Verwaltungsverfahrensgesetze gemäß Art. II Abs. 4 EGVG 1950 auch auf das behördliche Verfahren der Bundesministerien anzuwenden sind, wenn sie im Instanzenzug übergeordnete Behörden einer Behörde sind, die die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben, konnte die Z. 19 des Art. II Abs. 2 lit. A des EGVG 1950 auf die Berghauptmannschaften eingeschränkt werden. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Verwaltungsverfahrensgesetze als instanzienmäßig übergeordnete Behörde in behördlichen Verfahren nach dem Berggesetz 1975 jedenfalls gemäß Art. II Abs. 4 EGVG 1950 anzuwenden.

#### Zu Z. 3:

Die Punzierungsämter haben auf Grund des § 35 Abs. 1 und der §§ 37 f. des Punzierungsgesetzes (BGBl. Nr. 68/1954 in der Fassung BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967) im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verhängung von Strafverfügungen auch das Verwaltungs-

strafgesetz anzuwenden. Die bisherige Anführung der Punzierungsämter in Art. II Abs. 2 lit. C Z. 29 EGVG 1950 entsprach daher nicht dem Punzierungsgesetz und wurde nunmehr richtiggestellt.

#### Zu Z. 4:

Diese Bestimmung nimmt lediglich darauf Bedacht, daß die Angelegenheiten der Post von jenen des Fernmeldewesens zu trennen sind. Deshalb wurde das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

#### Zu Z. 5:

a) Die Änderung der Z. 29 ergibt sich aus der zu Z. 3 dieses Gesetzentwurfes begründeten Einfügung der Punzierungsämter in Art. II Abs. 2 lit. A EGVG 1950. Ferner war eine Richtigerstellung insofern vorzunehmen, als nicht allein vom Hauptpunzierungsamt gesprochen werden darf, denn die offizielle Bezeichnung dieses Amtes ist „Hauptpunzierungs- und Probieramt“. Das Hauptpunzierungs- und Probieramt hat das Verwaltungsstrafgesetz nicht anzuwenden, da über Einsprüche gegen Strafverfügungen des Punzierungsamtes der Landeshauptmann bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden hat (§ 38 Abs. 2 und 3 des Punzierungsgesetzes).

b) Der § 3 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1969 sieht vor, daß das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sowie die Vermessungsämter in ihren behördlichen Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden haben. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, daß das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Verfahren nach § 8 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, ebenfalls das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden hat (§ 18 des Staatsgrenzgesetzes). Für die Handhabung der Strafbestimmungen des Vermessungsgesetzes (§ 51) sind dagegen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig (§§ 26 f. VStG 1950). Durch die vorgesehene Ergänzung des Art. II Abs. 2 lit. C Z. 29 a EGVG wird diese Verfahrensordnung der Rechtssystematik entsprechend in das EGVG eingeordnet.

c) Durch das Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 414/1974, mit dem das Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen geändert wird, wurde ein Heeresgebührenamt geschaffen, das einen Teil der bisher vom Militärkommando Wien wahrgenommenen Aufgaben übernimmt (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 1119 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP). Gemäß § 26 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1960 in der Fassung BGBl. Nr. 414/1974 hat das Heeresgebüh-

renamt bei der Besorgung behördlicher Aufgaben die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

Gemäß § 27 Abs. 4 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956 in der Fassung BGBl. Nr. 413/1974 sind für das antragsgebundene Entschädigungsverfahren die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen sinngemäß anzuwenden, woraus sich ebenfalls behördliche Aufgaben für das Heeresgebührenamt ergeben. Der § 28 c des Heeresgebührengesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 413/1974 und BGBl. Nr. 313/1976 ist wörtlich gleich mit dem § 26 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen in der Fassung BGBl. Nr. 414/1974.

Befugnisse zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren (§ 28 des Heeresgebührengesetzes bzw. § 18 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen) kamen dem Militärkommando Wien bzw. kommen dem Heeresgebührenamt nicht zu, sodaß Art. II Abs. 2 lit. C des EGVG 1950 durch eine Z. 29 b zu ergänzen ist. Dadurch wird eine zu § 28 c Heeresgebührengesetz und zu § 26 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen kongruente Norm geschaffen.

d) Die vorgeschlagene Einfügung der Z. 29 c ergibt sich aus dem § 376 Z. 42 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, gemäß dem die schiedsgerichtlichen Ausschüsse, die Prüfungsstellen und die Meisterprüfungsstellen bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft das AVG anzuwenden haben (§§ 349 und 352 GewO 1973). Durch eine dem Entwurf entsprechende Beschlußfassung wird § 376 Z. 42 GewO 1973 gegenstandslos werden.

e) Durch § 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 397, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (in der Fassung BGBl. Nr. 80/1975) wurde eine Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes eingerichtet. Gemäß § 30 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes findet auf das Verfahren dieser Kommission das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 Anwendung. Dementsprechend war der Art. II Abs. 2 lit. C EGVG 1950 auch in dieser Hinsicht durch die Einfügung der Z. 29 d zu ergänzen.

f) Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, hat eine Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres geschaffen, der auch behördliche Aufgaben zustehen. Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes hat die Zivildienstkommission das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden, soweit im Zivildienstgesetz selbst nicht anderes bestimmt ist. Dieser Regelung entsprechend war der Art. II

Abs. 2 lit. C EGVG 1950 durch die Aufnahme der Zivildienstkommission zu ergänzen, an der bisherigen Rechtslage ändert sich dadurch nichts.

#### Zu Z. 6:

Die vorgeschlagene Fassung des Art. VII bezieht sich ausschließlich auf die Erhöhung des zulässigen Höchststrafsatzes.

Die letzte Erhöhung des Höchststrafsatzes erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 275/1964. Damals wurde dieser Satz von S 400,— auf S 1 000,— hinaufgesetzt. Seit nunmehr über zehn Jahren ist dieser Strafsatz unverändert geblieben. Infolge des seither eingetretenen Geldwertschwundes muß dieser Strafsatz als zu niedrig angesehen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es sich dabei um einen Höchststrafsatz handelt, somit die Behörde im Rahmen ihrer Strafzumessung zu beurteilen hat, welche Strafe im konkreten Fall zu verhängen ist. Die Regelung bedeutet daher nicht, daß in jedem Falle eine Strafe in der Maximalhöhe zu verhängen ist. Es wurde eine Erhöhung der Obergrenze der Strafe auf S 3 000,— vorgesehen.

Bei der Festlegung dieses Höchststrafsatzes wurde auf den Umstand Rücksicht genommen, daß dieser Strafsatz wiederum längere Zeit unverändert bestehen soll. Es war daher ein Strafsatz zu wählen, der über der durch den erfolgten Geldwertschwund bedingten Erhöhung gelegen ist. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention zu sehen. Ein solcher Höchststrafsatz soll ferner der Behörde einen größeren Spielraum bei der Strafzumessung einräumen und damit beitragen, daß möglichst von der Verhängung von Freiheitsstrafen Abstand genommen werden kann.

#### Zu Z. 7:

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, die am 1. Jänner 1975 in Kraft getreten ist, wurden zwei in Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG enthaltene Tatbestände, nämlich die Verletzung des öffentlichen Anstandes und die ungebührliche Erregung störenden Lärms im Art. 15 Abs. 2 B-VG ausdrücklich als Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei bezeichnet. Die gesetzliche Regelung der örtlichen Sicherheitspolizei ist Landessache. Mit dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wurden diese Teile des bisherigen Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG zu Landesrecht transformiert, wobei auch die Regelung über die Strafe nunmehr Landesrecht ist. Eine Änderung dieser Regelungen durch Bundesgesetz ist deshalb nicht mehr zulässig.

Hinsichtlich der beabsichtigten Einfügung neuer Straftatbestände wurde legislatisch auf

Grund der dargelegten Verfassungsrechtslage die Lösung gewählt, daß die als bundesgesetzliche Regelungen weitgeltenden Bestimmungen des Art. VIII EGVG in den neuen Art. IX (siehe Z. 8) übernommen wurden. Mit dieser Konstruktion ist der verbleibende Rest des Art. VIII EGVG ausschließlich Landesrecht. Durch die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften wird künftig der Art. VIII EGVG aufzuheben sein, der schließlich auf diese Weise aus dem EGVG ausgeschieden werden wird. Für einige Länder ist dies bereits geschehen.

Aus den angeführten Erwägungen war auch der einleitende Satz mit dem Hinweis auf das zu erwartende Polizeistrafgesetz aus dem Gesetzestext zu beseitigen. Einerseits wäre die Bezugnahme auf ein künftiges Polizeistrafgesetz im Hinblick auf den verbleibenden Inhalt nicht gerechtfertigt, andererseits ist dieser Hinweis ohne normative Bedeutung.

#### Zu Z. 8:

In dem im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen neuen Art. IX sollen die bundesgesetzlichen Straftatbestände, die bisher in Art. VIII enthalten waren, übernommen und durch weitere Straftatbestände ergänzt werden.

Den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Straftatbeständen sind einige Bemerkungen über die verfassungsrechtliche Kompetenzlage vorzuschicken.

#### I.

Die im beabsichtigten neuen Art. IX EGVG enthaltenen Straftatbestände sind zum Teil der allgemeinen Sicherheitspolizei (Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG), zum Teil der Verwaltungspolizei zuzuordnen. Sowohl die Abgrenzung zwischen allgemeiner Sicherheitspolizei und Verwaltungspolizei als auch die Abgrenzung zwischen der allgemeinen und örtlichen Sicherheitspolizei bringt erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Beide Abgrenzungen sind aber in kompetenzrechtlicher Sicht von Bedeutung. Die Gesetzgebung in Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei obliegt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) dem Bund, während die örtliche Sicherheitspolizei als jener Teil der allgemeinen Sicherheitspolizei, der der Legaldefinition des Art. 15 Abs. 2 B-VG entspricht, gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG der Gesetzgebung der Länder unterliegt. Auch in den Angelegenheiten der Verwaltungspolizei ergibt sich ein ähnliches Kompetenzproblem. Die Regelungen folgen hier der Zuständigkeit zur Regelung der betreffenden Materie überhaupt. Zur Frage der Abgrenzung dieser Bereiche voneinander ist zunächst auf folgendes hinzuweisen:

## 1. Abgrenzung Sicherheitspolizei und Verwaltungspolizei

Zur Frage der Abgrenzung der Sicherheitspolizei von der Verwaltungspolizei hat der Verfassungsgerichtshof seine ständige Rechtsprechung im Erkenntnis Sammlung 5910/1969 wie folgt zusammenfassend dargelegt: „Der Kompetenzbestand ‚Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit‘ umfaßt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Sicherheitspolizei. Dazu gehören jene — prohibitiven — Maßnahmen, die der Abwehr und der Unterdrückung der allgemeinen Gefahren für das Leben, die Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung im Inneren dienen (vgl. Erkenntnis Sammlung 3472/1958). Eine Gefahr ist dann eine allgemeine, wenn sie keiner bestimmten Verwaltungsmaterie (außer der Sicherheitspolizei) zugeordnet werden kann, wenn sie nicht nur innerhalb einer bestimmten Verwaltungsmaterie auftritt — was nicht ausschließt, daß im einzelnen Fall die Abwehr aus einem Anlaß erforderlich werden kann, der einer bestimmten Verwaltungsmaterie zuzuzählen ist — (vgl. Erkenntnis Sammlung 3201/1957). Dieser Sicherheitspolizei, die als allgemeine Sicherheitspolizei (Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG) und in einem Teilbereich als örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 und Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B-VG) in Erscheinung tritt (vgl. Erkenntnis Sammlung 2784/1955), steht die Verwaltungspolizei gegenüber. Darunter ist die Setzung und Vollziehung von Vorschriften der besonderen Polizei einzelner Verwaltungsgebiete zu verstehen, die nicht ausschließlich polizeilichen Charakter haben, sondern darüber hinaus und sogar vorzugsweise den Zweck der Förderung des Wohles des Einzelnen und des Gemeinschaftslebens verfolgen, mögen sie auch vielfach geeignet sein, sonst allenfalls zu befürchtende Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit hintanzuhalten. Zum Wesen der Verwaltungspolizei gehört es demnach, daß sie nicht bloß prohibitiv, sondern auch konstruktiv ist. Die prohibitive Wirkung kann sich im Gegensatz zur Sicherheitspolizei nur gegen besondere, der konkreten Verwaltungsmaterie zuzuordnende Gefahren wenden. Es kann dies eine Gefahr sein, die primär nur innerhalb dieser Verwaltungsmaterie existent wird; es kann aber auch eine Gefahr sein, die nicht nur auf diese Verwaltungsmaterie beschränkt ist, jedoch durch den Gegenstand der verwaltungspolizeilichen Regelung eine Spezifikation erfährt, die sie zu einer für die Materie allein typischen Abart macht (vgl. Erkenntnis Sammlung 3201/1957).“

Ohne im einzelnen auf die Probleme der Abgrenzung zwischen allgemeiner Sicherheitspolizei und Verwaltungspolizei einzugehen (vgl. dazu A d a m o v i c h, Verfassungsrechtliche Probleme der Sicherheitspolizei in Österreich, in: M e r k l-

Festschrift, 1970, Seiten 13 ff.), kann aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entnommen werden, daß Straftatbestände, die der allgemeinen Sicherheitspolizei zuzuordnen sind, nur solche sein können, die nicht aus der engen Beziehung zu einer bestimmten Verwaltungsmaterie erwachsen und nur mit Bezug auf eine solche Verwaltungsmaterie denkbar sind. So ist beispielsweise die Abwehr von Gewässerverunreinigung (und damit im Zusammenhang stehende Straftatbestände) jenem Verwaltungsgebiet zuzuordnen, das sich auf die Regelung der Verwendung von Wasser und seine Überwachung bezieht, dem Wasserrecht. Eine Zuordnung zur allgemeinen Sicherheitspolizei ist ausgeschlossen, obwohl durch die Gewässerverunreinigung Gefahren für das Leben und die Gesundheit entstehen und allein unter diesem Aspekt eine Zuordnung zur allgemeinen Sicherheitspolizei denkmöglich wäre. Aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich ferner, daß die Verwaltungspolizei der allgemeinen Sicherheitspolizei in dem Sinne vorgeht, als eine Angelegenheit nur dann der allgemeinen Sicherheitspolizei überhaupt zugeordnet werden kann, wenn eine solche Zuordnung zu einem Bereich der Verwaltungspolizei nicht erfolgen kann.

## 2. Abgrenzung zwischen allgemeiner und örtlicher Sicherheitspolizei

Den Begriff der örtlichen Sicherheitspolizei umschreibt der Art. 15 Abs. 2 B-VG als den „Teil der Sicherheitswache, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.“ Die Abgrenzung zwischen der örtlichen und allgemeinen Sicherheitspolizei wird verfassungsrechtlich nach denselben Kriterien vorgenommen, durch die auch der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden bestimmt wird.

Es erweist sich als zweckmäßig, bei den folgenden Ausführungen vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Sammlung 7026 A/1966 auszugehen. In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof — und im folgenden der Verfassungsgerichtshof (vgl. Erkenntnis Sammlung 5510/1967) — erkannt, daß die Ahndung der Ehrenkränkung (früher § 1339 ABGB) eine Angelegenheit der allgemeinen, nicht der örtlichen Sicherheitspolizei sei. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Rechtsauffassung wie folgt: „Es kann jedoch nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht gesagt werden, daß der Schutz der Ehre im allgemeinen eine Angelegenheit wäre, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen ist.“

Handelt es sich doch bei der Ahndung von Ehrenkränkungen um den Schutz eines Rechtsgutes, das von den örtlichen Verhältnissen unabhängig und dessen Beeinträchtigung mit den lokalen Verhältnissen weder in sachlicher noch in persönlicher Hinsicht notwendig verknüpft ist. Es lassen sich auch dafür, daß die Bestrafung von Ehrenkränkungen ausschließlich oder überwiegend im Interesse der örtlichen Gemeinschaft gelegen sei, keine überzeugenden Gründe finden.“

Geht man von der in dem zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdruck kommenden Rechtsansicht aus, so kann eine Strafbestimmung nur dann der örtlichen Sicherheitspolizei zugeordnet werden, wenn der damit bezweckte Schutz eines Rechtsgutes ein solcher ist, der von den örtlichen Verhältnissen „abhängt“, also zumindest in einer engen und untrennbaren Verbindung mit diesen steht. Denn nur dann wird eine Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes mit lokalen Verhältnissen notwendig verknüpft sein, sei es nun in persönlicher oder sachlicher Hinsicht.

In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wurden beispielsweise Maßnahmen gegen die Erregung von störendem Lärm oder störendem Geruch (Verfassungsgerichtshof Sammlung 3201/1957), gegen die Anhäufung von Unrat (Verfassungsgerichtshof Sammlung 4410/1963), Maßnahmen zum Schutz von städtischen Gartenanlagen (Verfassungsgerichtshof Sammlung 3376/1958), die Benützungsbefugnis von gemeindlichen Friedhöfen (Verfassungsgerichtshof Sammlung 3732/1960) der örtlichen Sicherheitspolizei zugerechnet. Dagegen hat der Verfassungsgerichtshof den Tatbestand der Ordnungsstörung im Art. VIII Abs. 1 lit. a erster Fall EGVG (Verfassungsgerichtshof Sammlung 4813/1964) oder — wie erwähnt — die Ehrenkränkung (Verfassungsgerichtshof Sammlung 5510/1967) nicht der örtlichen, sondern der allgemeinen Sicherheitspolizei zugeordnet.

Unabhängig von den durch die Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes zur Frage der Abgrenzung zwischen allgemeiner und örtlicher Sicherheitspolizei herausgearbeiteten Kriterien bleibt die Auslegung im Einzelfall mit erheblichen Problemen verhaftet, weil es schließlich auf eine Wertungsfrage ankommt. Diese Problematik wird dadurch verschärft, daß durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, die örtliche Sicherheitspolizei in Art. 15 Abs. 2 B-VG dahingehend authentisch erläutert wurde, daß beispielhaft als solche Angelegenheiten die Maßnahmen zur Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärms angeführt wurden. Beides Angelegenheiten, die im Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG in der geltenden Fassung enthalten sind und bis zum Inkrafttreten der

Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 als Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei angesehen wurden. Mit dieser Verfassungsänderung hat der Bundesverfassungsgesetzgeber zu erkennen gegeben, daß er — abweichend von der bisherigen Rechtsprechung — diese Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei zuordnet. Dazu kommt, daß in Art. VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 auch die Ehrenkränkung und der Schutz von Wappen und Siegeln in die Landesgesetzgebung überführt wurden. Auch diese Angelegenheiten wurden bisher als solche der allgemeinen Sicherheitspolizei angesehen (Verfassungsgerichtshof Sammlung 1478/1933, 6055/1969) und wurden durch die genannte Verfassungsänderung jedenfalls aus dem Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei herausgehoben. Damit wurde allerdings nicht unbedingt auch zum Ausdruck gebracht, daß in den angeführten Angelegenheiten die Kriterien gegeben sind, die eine solche Zuordnung zur örtlichen Sicherheitspolizei notwendig machen würden. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 (182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, Seiten 17 f., 26) wurde vielmehr ausgeführt, die genannten Straftatbestände betreffen in der Regel „geringfügige Angelegenheiten“, weshalb es gerechtfertigt sei, sie zur örtlichen Sicherheitspolizei zu zählen. Unter dem Gesichtspunkt der Geringfügigkeit der Delikte wurde somit die Zuordnung vorgenommen. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil die vorgenommene Verfassungsänderung somit nicht eine Ablehnung der bisherigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes hinsichtlich der von diesen vorgenommenen Auslegung der im Art. 15 Abs. 2 B-VG enthaltenen Kriterien in der Umschreibung der örtlichen Sicherheitspolizei zum Ausdruck bringt.

Unter Berücksichtigung dieser vorstehenden allgemeinen Erwägungen kann nun im einzelnen auf die kompetenzrechtlichen Grundlagen der im Entwurf enthaltenen Straftatbestände eingegangen werden:

1. **Ordnungsstörung:** Der Straftatbestand der Ordnungsstörung wurde aus dem Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG (in der geltenden Fassung) übernommen. Daß diese Angelegenheit zur Sicherheitspolizei zählt, ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. beispielsweise Erkenntnis Sammlung 4813/1964) unbestritten. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes in dem genannten Erkenntnis war dieser Straftatbestand überdies der allgemeinen Sicherheitspolizei zuzuordnen. Im Hinblick auf die erwähnte Verfassungsänderung durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 in Art. 15 Abs. 2 B-VG konnte nun immerhin zweifelhaft sein, ob dieser Straftatbestand nicht seit dem

1. Jänner 1975 zur örtlichen Sicherheitspolizei zählt. In seinem Erkenntnis vom 2. Dezember 1975, B 205/75, hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, daß diese Angelegenheit nach wie vor als eine der allgemeinen Sicherheitspolizei anzusehen sei. Dieser Rechtsauffassung folgt der Entwurf.

2. **Schutz von Amtsträgern:** Die Z. 2 des Art. IX in der Fassung des Entwurfes schützt bestimmte Amtsträger. Es ist offensichtlich, daß dieser Schutz nicht mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie im Zusammenhang steht, somit nicht der Verwaltungspolizei, sondern der Sicherheitspolizei zuzuordnen ist. Geht man davon aus, daß dieser Straftatbestand durchaus mit der Ehrenkränkung nach dem früheren § 1339 ABGB vergleichbar ist, so kann man — entsprechend dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Verwaltungsgerichtshof Sammlung 7026 A/1966 — ihn ebenfalls der Sicherheitspolizei zuordnen. Der Schutz von Amtspersonen vor ungerechtfertigtem Angriff und Störungen ihrer Amtshandlungen ist sicherlich als eine Voraussetzung für ein ungestörtes Zusammenleben und eine sachgerechte Erfüllung der diesen Personen zukommenden Aufgaben zu betrachten. Damit stellt sich allein die Frage, ob dieser Straftatbestand der örtlichen Sicherheitspolizei zuzuordnen wäre. Dies ist aber deshalb nicht der Fall, weil bei der Ahndung solcher Verhaltensweisen ein unmittelbarer Bezug zu einer Gemeinde, der es rechtfertigen könnte, davon zu sprechen, daß die Ahndung solcher Delikte im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde gelegen ist, nicht gegeben ist. Dies erweist schon allein der geschützte Personenkreis, der vielfach mit einer Gemeinde in keiner Verbindung steht.

3. **Rauschzustand:** Der Straftatbestand der Z. 3 hängt eng mit dem im § 3 VStG 1950 geregelten Strafausschließungsgrund der Unzurechnungsfähigkeit zusammen. Die Strafdrohung gegen eine in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand begangene Tat kann nun nicht einer bestimmten Verwaltungsmaterie zugeordnet werden. Unter dem Gesichtspunkt der in diesem Straftatbestand liegenden Ergänzung zu § 3 VStG 1950 stellt sich zunächst die Frage, ob dieser Straftatbestand kompetenzrechtlich den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG zugeordnet werden kann. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, daß diese ergänzende Strafbestimmung dem Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“, somit der allgemeinen Sicherheitspolizei, zuzuordnen ist. Für eine solche Zuordnung spricht, daß der in Frage stehende Straftatbestand jedenfalls keiner bestimmten Verwaltungsmaterie zugeordnet werden kann und Strafbestimmungen den allgemeinen

Grundsätzen des Verwaltungsstrafrechtes zuzuordnen deshalb problematisch ist, weil unter diesem Begriff im allgemeinen nicht bestimmte Straftatbestände, sondern Regelungen über die Strafbarkeit im allgemeinen, bezogen auf alle gesetzlichen Straftatbestände, verstanden werden. Eine Abwägung kompetenzrechtlicher Argumente führt dazu, von der Zuordnung dieses Straftatbestandes zur allgemeinen Sicherheitspolizei abzugehen. Eine Zuordnung zur örtlichen Sicherheitspolizei ist dagegen schon deshalb ausgeschlossen, weil auch hier die spezifische Beziehung zur Gemeinde fehlt, insbesondere wenn man daran denkt, daß Ansatzpunkt alle Arten von Verwaltungsübertretungen sein können, die in einem Rauschzustand begangen werden.

4. **Winkelschreiberei:** Die Winkelschreiberei ist kompetenzrechtlich nicht der allgemeinen Sicherheitspolizei zuzuordnen. Kompetenzrechtlich handelt es sich vielmehr um eine Verwaltungsübertretung, die verwaltungspolizeilicher Natur ist und ihre kompetenzrechtliche Grundlage in Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG („Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe“) hat (so auch Hellbling, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, I, 1953, Seite 68, Anmerkung 2, unter Berufung auf den Beschluß des BGH vom 4. Feber 1937, A 776/36). Diese Rechtsansicht wird auch etwa durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes 3224 A/1953 insofern unterstützt, als in dem diesem Verwaltungsgerichtshoferkennntnis zugrunde liegenden Verwaltungsstrafverfahren der Landeshauptmann als Berufungsbehörde (nicht der Sicherheitsdirektor) entschieden hat, ohne daß der Verwaltungsgerichtshof zur Ansicht gekommen wäre, die sachlich unzuständige Behörde habe über die Berufung entschieden. Diese Auffassung war aber nur dann zutreffend, wenn in der Winkelschreiberei eine Angelegenheit der Verwaltungspolizei und nicht der allgemeinen Sicherheitspolizei gesehen wurde.

Beachtet man schließlich das geschützte Rechtsgut, so kann man nicht übersehen, daß es sich um die Sicherung der besonderen Stellung jener Berufsgruppe handelt, die zur Parteienvertretung berufen ist. Sicherlich war dies nicht der alleinige Aspekt, der zu einer Strafbarkeit der Winkelschreiber Anlaß gegeben hat, doch steht wohl dieser Aspekt im Vordergrund. Der Entwurf geht daher von der oben wiedergegebenen kompetenzrechtlichen Grundlage aus.

5. **„Schwarzfahren“:** Dieser Straftatbestand ist der Verwaltungspolizei zuzuordnen. Er ist dadurch gekennzeichnet, daß ein den Gesetzen über den öffentlichen Verkehr gemeinsamer Straftatbestand herausgehoben wird. Kompetenzrechtlich ist er somit jenen Kompetenztatbeständen zuzuordnen, die Regelungen des öffentlichen Verkehrs ermöglichen, nämlich



Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG („Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt;“) oder Art. 10 Abs. 1 Z. 8 („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“). Es kann dabei in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob auch noch andere Kompetenztatbestände eine Zuständigkeit des Bundes begründen könnten; Zuständigkeiten der Länder sind jedenfalls nicht gegeben.

**6. Diskriminierungsverbot:** Die Strafbarkeit eines diskriminierenden Verhaltens im Hinblick auf die enge Beziehung zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitssatz ist kompetenzrechtlich dem Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG) zuzuordnen. Der Entwurf geht davon aus, daß es sich um eine Angelegenheit der Verwaltungspolizei handelt.

## II.

Im übrigen ist zu bemerken:

### Zu Z. 1:

In dieser Bestimmung wurde die bisherige Regelung in Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG, soweit Bundeszuständigkeit gegeben ist, inhaltlich unverändert übernommen.

### Zu Z. 2:

Bei diesem Straftatbestand handelt es sich um die Übernahme des bisher in Art. VIII Abs. 1 lit. b EGVG enthaltenen Straftatbestandes. Eine Änderung war deshalb erforderlich, weil in der bisher geltenden Fassung hinsichtlich des geschützten Personenkreises auf § 68 StG (alt) Bezug genommen wurde, der durch das neue StGB außer Kraft gesetzt wurde. Zwar wurde der § 68 StG (alt) für den Anwendungsbereich des EGVG als Verweisungsnorm weiterhin aufrechterhalten, d. h., der geschützte Personenkreis war weiterhin nach den Bestimmungen des § 68 StG bestimmt. Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und Übersichtlichkeit ist aber ein solcher Rechtszustand nicht wünschenswert. Aus diesem Grund wurde der geschützte Personenkreis unter Streichung der Verweisung auf § 68 StG neu umschrieben. Dafür sprach auch eine weitere Überlegung, nämlich die, daß der durch § 68 StG erfaßte Personenkreis sehr umfangreich war und berechtigte Zweifel geltend gemacht werden konnten, ob ein verwaltungsstrafrechtlicher Schutz für den gesamten damit erfaßten Personenkreis sachlich gerechtfertigt ist.

Der durch die Verweisung auf § 68 StG erfaßte Personenkreis umfaßte — in der Terminologie dieser strafgesetzlichen Bestimmung — „Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer

Staats- oder Gemeindebehörde, eine Zivil-, Finanz- oder Militärwache oder einen Gendarmen oder einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen staatlichen Behörde beeedeten Forstbeamten oder das auf solche Weise beeedete Forstaufsichtspersonal oder einen zur Aufsicht auf Staats- und Privateisenbahnen oder zur Besorgung des Verkehrs auf denselben oder zum Schutze oder Betriebe des Staatstelegraphen Bestellten.“ Der damit erfaßte Personenkreis ist sehr umfangreich. Durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes wurde dieser Personenkreis in einzelnen Fällen näher bezeichnet. Demnach fielen beispielsweise auch die Bademeister des städtischen Strandbades (EvBl. 1946, Nr. 281), die städtischen Kehrichtaufleger (SSt IV 76), Volksschullehrer in Ausübung ihres Dienstes (KH/Sammlung 2583/1901, 3639/1909), Erzieher der Bundeserziehungsanstalt (EvBl. 1953, Nr. 454) unter diese Bestimmung.

Diese wenigen Beispiele zeigen, daß der Schutz des Art. VIII Abs. 1 lit. b EGVG in der derzeit geltenden Fassung einen großen Personenkreis umfaßt. Es ist aber andererseits nicht daran zu zweifeln, daß keineswegs allen damit erfaßten Personen tatsächlich ein besonderer verwaltungsstrafrechtlicher Schutz zuzugestehen ist. Es ist zu berücksichtigen, daß das neue StGB im 15. Abschnitt des besonderen Teiles Angriffe auf oberste Staatsorgane unter Strafe stellt (§§ 249 ff.). Andererseits sieht das StGB im 19. Abschnitt seines besonderen Teiles gesonderte Schutzbestimmungen für Beamte vor (§§ 269 und 270), wobei in Betracht zu ziehen ist, daß der Begriff des Beamten durch den § 74 Z. 4 StGB sehr weit gezogen ist. Dieser strafrechtliche Schutz kann als durchaus hinreichend angesehen werden.

Im Begutachtungsverfahren wurde die Einschränkung des verwaltungsstrafrechtlichen Personenkreises vielfach kritisiert. Es wurde ein Schutz auch für die Naturschutzorgane nach den Naturschutzgesetzen der Länder, die Tierschutzorgane nach den Tierschutzgesetzen, die Laienfleischbeschauer, die Beitragsprüfer der Sozialversicherung, die Militärwache, die Einsatzleiter bei Katastrophen, die in der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrtspflege beschäftigten Personen, die Organe der Bau- und Feuerpolizei, die Überwachungsorgane von öffentlichen Veranstellungen, für die Beamten im allgemeinen, im besonderen aber für jene Organe, die Akte in Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt setzen, verlangt. Andererseits wurde auch kritisiert, daß Angestellte von Verkehrsunternehmungen in den verwaltungsstrafrechtlichen Schutz einbezogen würden.

Der Entwurf geht davon aus, daß es sachlich nicht erforderlich ist, die Beamten der allgemei-

nen staatlichen Verwaltung unter einen verwaltungsstrafrechtlichen Schutz zu stellen. Hier genügt der strafgesetzliche Schutz, wobei nicht vergessen werden soll, daß diesen Personen im übrigen der gleiche Schutz gegen Angriffe auf ihre Ehre zusteht wie allen übrigen Bürgern. Andererseits ist ein verwaltungsstrafrechtlicher Schutz für jenen besonderen Personenkreis sachlich gerechtfertigt, dessen gemeinsames Merkmal die Bestellung dieser Person zur Überwachung öffentlicher Einrichtungen (im weitesten Sinne) ist. Unter diesem Gesichtspunkt soll der geschützte Personenkreis durch die im folgenden näher erläuterten Begriffe umschrieben werden, die sich allerdings teilweise decken, dennoch aber nicht völlig deckungsgleich sind. Es handelt sich dabei um:

a) **Organe der öffentlichen Aufsicht:** Dieser Begriff wurde aus dem § 50 Abs. 1 VStG 1950 übernommen. Unter dem Begriff der Organe der öffentlichen Aufsicht werden über die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinaus jene Personen erfaßt, die mit besonderen Aufsichtsfunktionen in den einzelnen Verwaltungsbereichen betraut sind. Es handelt sich dabei um das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellte Wachpersonal (Art. II § 5 Abs. 1 V-ÜG 1929), wobei zur Auslegung dieses Begriffes auf das Gesetz vom 16. Juli 1872, RGBI, Nr. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals hinzuweisen ist. Dazu gehören jedenfalls die Jagd-, Fischerei- und Forstaufsichtsorgane. Zu den Organen der öffentlichen Aufsicht gehören auch die meisten der zuvor aufgezählten Organe, die nach Auffassung der begutachtenden Stellen in den Genuß des besonderen verwaltungsstrafrechtlichen Schutzes kommen sollen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Straßenaufsichtsorgane, die Marktaufseher, die Aufsichtsorgane nach dem Fernmelde- und dem Eisenbahngesetz, die Gewässerschutzorgane und auch die landesgesetzlich eingesetzten Aufsichtsorgane in bestimmten Verwaltungsbereichen. Ob einer bestimmten Person die rechtliche Stellung eines Organs der öffentlichen Aufsicht zukommt, ist nicht im EGVG zu regeln; hiefür sind vielmehr die einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften entscheidend.

Der Begriff „Organe der öffentlichen Aufsicht“ erfaßt auch die Angehörigen von Wachkörpern.

Eine Legaldefinition dieses Begriffes ist in Art. II § 5 Abs. 1 V-ÜG 1929 enthalten (vgl. dazu im einzelnen Funk, Die Bestimmungen der Bundesverfassungsnovelle 1929 über Wachkörper, ÖJZ 1973, Seiten 589 ff.). Darunter fallen die Angehörigen der Bundesgendarmerie, die uniformierten Bundessicherheitswachen, die Angehörigen des Kriminalbeamtenkorps, der

Zollwache und Steueraufsicht sowie die Angehörigen der Gemeindegewachkörper und der Justizwache.

b) **Militärwachen:** Die Überwachung öffentlicher militärischer Einrichtungen obliegt den Militärwachen. Sie sind nicht Angehörige eines Wachkörpers und auch nicht dem Begriff der Organe der öffentlichen Aufsicht zu unterstellen. Dennoch ist für diesen Personenkreis ein besonderer verwaltungsstrafrechtlicher Schutz zweifellos sachlich gerechtfertigt, weshalb die Militärwachen ausdrücklich zu erwähnen waren.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß durch die Strafbestimmungen nur mehr das ungestüme Benehmen erfaßt wird, nicht dagegen auf die ungestüme Weigerung, einer Anordnung Folge zu leisten, im Gesetzestext des Entwurfes eingegangen wird. Dies hat seinen Grund darin, daß die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, daß mit dem Tatbestandsmerkmal „ungestümes Benehmen“ durchaus das Auslangen gefunden werden kann, das damit wird nämlich auch die ungestüme Weigerung, einer Anordnung Folge zu leisten, miterfaßt. Trotz der vorgenommenen Änderung sind deshalb praktische Folgen mit der abweichend vom bisherigen Gesetzestext vorgeschlagene Fassung nicht verbunden.

#### Zu Z. 3:

In diese Bestimmung wurde die bisher in Art. VIII Abs. 1 lit. c enthaltene Regelung grundsätzlich übernommen. Die Formulierung wurde dem § 287 StGB angepaßt.

#### Zu Z. 4:

Auch diese Regelung wurde aus dem bisherigen Art. VIII Abs. 1 lit. d EGVG übernommen, wobei die Strafbarkeit auch auf die Vertretung vor Gericht ausgedehnt wurde.

#### Zu Z. 5:

Die unter Z. 5 vorgeschlagene Strafbestimmung steht im engen Zusammenhang mit dem § 149 StGB (Erschleichung einer Leistung). Sie unterscheidet sich von der gerichtlich strafbaren Handlung dadurch, daß die Erschleichung nicht durch eine Täuschung über Tatsachen erfolgt sein muß. Das verwaltungsstrafrechtliche Delikt steht somit nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrug. Andererseits kommt es immer wieder bei den sogenannten „Schwärfahrern“ in öffentlichen Verkehrsmitteln vor, daß sie sich die Beförderung erschleichen, ohne daß von einer Täuschung über Tatsachen gesprochen werden kann, da diese nur gegenüber Menschen erfolgen kann, was aber in einem schaffnerlos betriebenen Verkehrsmittel nicht denkbar ist.

In Ergänzung der strafrechtlichen Bestimmung in § 149 StGB wird daher der vorliegende Straftatbestand vorgeschlagen.

**Zu Z. 6:**

Der unter Z. 6 vorgeschlagene Straftatbestand stellt sich als Ausführungsbestimmung zu Art. 2 Abs. 1 lit. d und Art. 5 lit. f des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 377/1972, dar. Gemäß der erstgenannten Konventionsbestimmung verpflichten sich die Vertragsstaaten, rassistische Diskriminierung durch Personen, Gruppen oder Organisationen mit allen geeigneten Mitteln, einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Gesetzgebung, zu verbieten und zu beenden. Art. 5 lit. f verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere hinsichtlich des Genusses u. a. des Rechtes, „jeden Ort zu betreten oder jede Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Kaffeehäuser, Theater und Parks“, zu gewährleisten.

Der vorgeschlagene Straftatbestand bezieht sich auf ein allgemeines Diskriminierungsverbot, wobei allerdings der Straftatbestand nur dann erfüllt ist, wenn die Ungleichbehandlung (Benachteiligung) einer Person allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft erfolgt. Das Motiv des Handelns muß daher in der durch das genannte Übereinkommen verpönten diskriminatorischen Haltung gelegen sein. Sofern andere Motive für eine bestimmte Handlung von Personen vorliegen, ist der Straftatbestand nicht erfüllt.

Die Strafbarkeit eines diskriminierenden Verhaltens soll nur dann gegeben sein, wenn sich dieses Verhalten in der Öffentlichkeit vollzieht. Diese Einschränkung ergibt sich aus praktischen Gründen einerseits und liegt im Schutz der Privatsphäre andererseits begründet. Da der Straftatbestand ganz allgemein gefaßt ist, war auch auf Art. 1 Abs. 2 des genannten Internationalen Übereinkommens und Art. 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung der Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973, Rücksicht zu nehmen, wonach Inländer und Ausländer durchaus unterschiedlich behandelt werden können. Dieser Gesichtspunkt sollte durch das Wort „ungerechtfertigt“ eingefangen werden.

**III.**

Bei der Regelung über die **Strafbarkeit** und den **Strafsatz** wurde insbesondere auf die seit langem verfolgte Entkriminalisierung Bedacht genommen. Darüber hinaus war auch

darauf Rücksicht zu nehmen, daß im Hinblick auf die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention Freiheitsstrafen für neu geschaffene Delikte infolge des österreichischen Vorbehaltes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht zulässig sind.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

1. Hinsichtlich der Straftatbestände in Z. 1 bis 3 wird eine Primärarreststrafe nur dann zulässig sein, wenn erschwerende Umstände vorliegen. Darin kommt die Tendenz zum Ausdruck, Freiheitsstrafen möglichst zu beschränken.

2. Beim Straftatbestand der Winkelschreiberei (Z. 4) soll die Möglichkeit der Primärarreste überhaupt wegfallen. Es wird künftig nur mehr eine Geldstrafe zu verhängen sein. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist gegebenenfalls gemäß § 16 VStG 1950 zu verhängen.

3. Bezüglich der neu geschaffenen Straftatbestände der Z. 5 und 6 war eine Primärarreststrafe aus Gründen eines sonstigen Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention zu vermeiden. Es wird daher in diesen Fällen allenfalls nur die Ersatzfreiheitsstrafe zum Tragen kommen.

Die Strafbarkeit des Versuches anzuordnen (§ 8 Abs. 1 VStG 1950), wurde für rechtspolitisch nicht erforderlich erachtet.

Durch den Abs. 2 soll der bisherige Abs. 2 des Art. VIII EGVG in veränderter Form übernommen werden. Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf die Ausnahme von der Strafbestimmung für Winkelschreiberei für Personen, die vor dem 14. August 1925 eine entsprechende Berechtigung erlangt haben. Diese Ausnahmebestimmung braucht wohl deswegen nicht aufrechterhalten bleiben, weil nur eine unbefugte derartige Tätigkeit unter Strafe gestellt wird. Wann und in welcher Form eine derartige Befugnis erteilt worden ist, wird aber nicht durch das EGVG geregelt. Durch die Streichung soll und wird am bestehenden Rechtszustand nichts geändert werden.

Durch die Einfügung des Abs. 3 soll die Strafandrohung des Abs. 1 Z. 5 dann, wenn auf Grund außerstrafrechtlicher Sanktionen eine Strafbarkeit rechtspolitisch nicht erforderlich ist, ausgeschlossen werden. Dies soll dann der Fall sein, wenn der Täter den Fahrpreis samt tarifmäßigem Zuschlag innerhalb einer Frist von drei Tagen zahlt. Dabei müßte aber sichergestellt werden, daß die Identität des Täters feststeht — es sei denn, dieser zahle sofort bei Betretung. Eine solche Regelung liegt auch im Interesse einer Vereinfachung der Hoheitsverwaltung.

## Gegenüberstellung

### Geltende Fassung:

#### Artikel II

- 13. der Dienststelle für Staatslotterie;
- 19. der Bergbehörden;
- 23. der Post- und Telegraphendirektionen als Post- und Fernmeldebehörden;
- 29. der Punzierungsämter und des Hauptpunzierungs- und Proberamtes;

#### Artikel VII

Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden, wenn hiefür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geld bis 1 000 S oder Arrest bis zwei Wochen bestraft.

#### Artikel VIII

Bis zur Erlassung eines Polizeistrafgesetzes gelten folgende besondere Strafbestimmungen:

- (1) Wer
  - a) durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört, oder wer den öffentlichen Anstand verletzt oder ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt,

#### Artikel VIII

- (1) Wer
  - a) durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört, .....

### Vorgeschlagene Fassung:

#### Artikel II

- 13. der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung;
- 19. der Berghauptmannschaften;
- 22 b. der Punzierungsämter;
- 23. der Post- und Telegraphendirektionen als Post- oder Fernmeldebehörden;
- 29. des Hauptpunzierungs- und Proberamtes;
  - 29 a. des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Vermessungsämter;
  - 29 b. des Heeresgebührenamtes;
  - 29 c. der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Prüfungsstellen und der Meisterprüfungsstellen bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft;
  - 29 d. der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes;
  - 29 e. der Zivildienstkommission;

#### Artikel VII

Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden, wenn hiefür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis S 3 000,—, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zwei Wochen bestraft.

#### Artikel VIII

(Verbleibende Fassung)

Wer den öffentlichen Anstand verletzt oder ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis 1 000 S oder Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.

#### Artikel IX

- (1) Wer
  - 1. durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört,

## Geltende Fassung:

- b) sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem obrigkeitlichen Organ (§ 68 StG) während es in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffen ist, ungestüm benimmt oder auf ungestüme Weise weigert, einer Anordnung Folge zu leisten,
- c) sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat begeht, die den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bildet,
- d) in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, gewerbsmäßig für den Gebrauch vor inländischen oder ausländischen Behörden (Gerichten oder Verwaltungsbehörden) bestimmte schriftliche Anbringen oder Urkunden verfaßt, einschlägige Auskünfte erteilt, vor inländischen Verwaltungsbehörden Parteien vertritt oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundmachungen anbietet (Winkelschreiber),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis 1 000 S oder Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 lit. d findet keine Anwendung, soweit besondere Vorschriften gegen die unbefugte Parteienvertretung (Winkelschreiberei) bestehen, und gilt, was die Verfassung von schriftlichen Anbringen oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften anbelangt, auch nicht für solche Personen, die die Berechtigung hiezu vor dem 14. August 1925 rechtmäßig erlangt haben.

## Vorgeschlagene Fassung:

2. sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einer Militärwache, während sich diese Personen in rechtmäßiger Ausübung des Amtes oder Dienstes befinden, ungestüm benimmt,

3. sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verwaltungsübertretung zugerechnet würde,

4. in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, gewerbsmäßig für den Gebrauch vor inländischen oder ausländischen Behörden (Gerichten oder Verwaltungsbehörden) schriftliche Anbringen oder Urkunden verfaßt, einschlägige Auskünfte erteilt, vor inländischen Behörden Parteien vertritt oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet (Winkelschreiberei),

5. sich außer in den Fällen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtung verschafft, ohne das nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Einrichtung festgesetzte Entgelt ordnungsgemäß zu entrichten,

6. Personen öffentlich allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde in den Fällen der Z. 1, 2 und 3 von dieser, mit Geldstrafe bis zu S 3 000,— zu bestrafen. In den Fällen der Z. 1, 2 und 3 kann bei Vorliegen erschwerender Umstände anstelle einer Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden. Im Falle der Z. 3 darf jedoch die Strafe nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rauschzustand begangene Tat androht.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 Z. 4 findet keine Anwendung, soweit besondere Vorschriften gegen die unbefugte Parteienvertretung bestehen.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(3) Die Tat nach Abs. 1 Z. 5 wird strafflos, wenn der Täter bei der Betretung, wenngleich auf Aufforderung, den Fahrpreis und einen in den Tarifbestimmungen der Beförderungsbedingungen etwa vorgesehenen Zuschlag unverzüglich zahlt. Dies gilt auch, wenn der Täter den Fahrpreis und einen in den Tarifbestimmungen der Beförderungsbedingungen etwa vorgesehenen Zuschlag innerhalb von drei Tagen zahlt, sofern er sich bei der Zahlungsaufforderung im Beförderungsmittel durch eine mit einem Lichtbild ausgestattete öffentliche Urkunde ausweist.